

Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 29.05.2012	Zu Pkt.	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG	Veranlassung
Sehr geehrte Damen und Herren, zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Ziff. 2.1 spricht von der Anwendung des „vereinfachten“ Verfahrens. Es soll hier jedoch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden. Daher ist Ziff. 2.1 anzupassen. In diesem Zusammenhang sind folglich auch die Voraussetzungen des § 13 a BauGB zu prüfen und zumindest mit einem Satz die Erfüllung der Voraussetzungen und damit die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens zu bestätigen. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verweist dann auf § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (auf die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens). Danach wird u.a. auch von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB (Begründung, Seite 4) abgesehen.		Das falsche Wort „vereinfachtes“ wird durch den richtigen Begriff „beschleunigtes“ (Verfahren) ersetzt. Die Begründung wird um den Halbsatz ergänzt, dass diese 2. Änderung der Erleichterung der Innenentwicklung dient. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß §10 Abs. 4 BauGB wird der Begründung nicht beigefügt.	Begründung